

**Satzung
über die Erlaubnisse für Sondernutzungen in Stadtstraßen und
Ortsdurchfahrten in der Stadt Rethem – Sondernutzungssatzung -**

Aufgrund der §§ 10, 58 Absatz 1 Nr. 5 sowie 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 18 und 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Rethem in seiner Sitzung am 04.10.2022 mit Zustimmung durch den Straßenbaulastträger folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Stadtstraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet.

(2) Zur öffentlichen Straße im Sinne des Absatz 1 gehören auch die in § 2 Absatz 2 NStrG und in § 1 Absatz 4 FStrG aufgeführten Bestandteile.

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Rethem. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch

- in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,
- das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
- die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten,
- die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5,00 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen,
- das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhaltes,
- Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen,
- die Werbung mit Lautsprechern,
- das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern.

(2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.

(3) Weitergehende Regelungen für Sondernutzungen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bleiben unberührt, insbesondere ersetzt die nach § 3 dieser Satzung erteilte Erlaubnis nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen.

§ 3 Erlaubnis

(1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden. Grundlage für die Erteilung von Auflagen oder Bedingungen kann auch die in § 3 Absätze 2 und 3 des Niedersächsischen Abfallgesetzes enthaltene Verpflichtung zur Abfallvermeidung bei öffentlichen Veranstaltungen sein.

(2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.

(3) Die Erlaubnisnehmer haben gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Pflichten der Erlaubnisnehmer

(1) Die Erlaubnisnehmer haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbaubehörde. Die Erlaubnisnehmer haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

(2) Die Erlaubnisnehmer haben auf Verlangen der Stadt Rethem (Aller) die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind -auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich auf Kosten der Erlaubnisnehmer zu beseitigen.

(5) Erlischt die Erlaubnis oder wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt, ist die Sondernutzung unverzüglich einzustellen, alle erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und der frühere Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(6) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommen Erlaubnisnehmer ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Rethem (Aller) die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 Satz 1 NStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Erlaubnisnehmer sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG). Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit den §§ 64 ff. des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG).

§ 5 Form- und Fristvorschriften

(1) Erlaubnisansträge sind bei der Stadt mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme schriftlich mit Angaben über Art, Umfang, Dauer und Ort der Sondernutzung zu stellen.

(2) Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des/der Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden.

§ 6 Einschränkungen und Versagungsgründe

(1) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt, widerrufen oder mit nachträglichen Einschränkungen versehen werden. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bleiben unberührt.

(2) Die Erlaubnis kann auch aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn

1. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden würde,
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nach § 4 Absatz 2 nicht leistet oder
4. der Antrag nicht fristgerecht im Sinne von § 5 Absatz 1 gestellt wurde.

(3) Sondernutzungen sind ausgeschlossen, solange und soweit beanspruchte Flächen für öffentliche Veranstaltungen wie dem Weihnachtsmarkt oder anderen Volksfesten, Stadt- und Straßenfesten sowie Wochen- und Jahrmärkten benötigt werden.

(4) Nach § 8 Absatz 1 *erlaubnis- und anzeigefreie Sondernutzungen* können Erlaubnisse ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zum Schutze der Straße vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

(5) Sondernutzungserlaubnisse für Plakatierungen im öffentlichen Straßenraum werden nur für bestimmte, von der Stadt Rethem (Aller) vorgegebene, Standorte erteilt. Die Plakate dürfen das Format DIN A1 nicht überschreiten. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie Gehölze (insbesondere Bäume) dürfen nicht genutzt werden. Am nächsten Werktag nach Ablauf der Genehmigungsfrist sind die Plakate, einschließlich ihrer Befestigung, schadlos zu beseitigen. Entfernt der Erlaubnisnehmer die Plakate nicht bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt, wird die Entfernung durch die Stadt Rethem (Aller) vorgenommen. Die Kosten hierfür werden dem Erlaubnisnehmer auferlegt.

§ 7 Haftung

(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Erlaubnisnehmer und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzerinnen und Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Die Erlaubnisnehmer haften der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie haften der Stadt ferner dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie haften schließlich auch für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass die Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhalten. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 8 Erlaubnis- und anzeigefreie Sondernutzungen

- (1) Folgende Sondernutzungen sind weder erlaubnis- noch anzeigepflichtig:
- a) die vorübergehende Lagerung von Baustoffen und sonstigen Materialien am Liefertag und das über den Gemeingebrauch hinausgehende Aufstellen von Sperrmüll und Abfallbehältern am Tag vor der Abfuhr auf Gehwegen oder Straßenseitenräumen, soweit der Verkehr und eventuelle Bepflanzungen hierdurch nicht beeinträchtigt werden;
 - b) die Aufstellung eines Stoppers (A-förmige Werbetafel) mit einer Ansichtsfläche von maximal 1 m². Voraussetzung für die Aufstellung auf Gehwegen vor der Stätte der Leistung ist, dass hierfür keine geeignete private Fläche des Antragstellers bzw. der Antragstellerin genutzt werden kann. In begründeten

Einzelfällen kann eine zweite Werbetafel oder eine Tafel mit größerer Ansichtsfläche erlaubt werden, wenn sonstige Versagungsgründe nach § 6 nicht entgegenstehen;

- c) alle tagsüber auf Gehwegen aufgestellten Warenauslagen in unmittelbarer Nähe vor dem Geschäft oder der Verkaufsstelle sowie baurechtlich zulässige Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen und ausreichend (mindestens 1,5 m) Gehwegfläche verbleibt;
- d) baurechtlich genehmigte Bauteile, wie z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
- e) baurechtlich genehmigte Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden; die Erlaubnispflicht nicht baurechtlich genehmigungspflichtiger Werbeanlagen bleibt unberührt;
- f) das Anbringen und Aufstellen von Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fernmelde- und Versorgungsanlagen, Notrufsäulen etc. in den üblichen Abmessungen;
- g) das Aufstellen von allen im Zusammenhang mit Geschäften aufgestellten Fahrradständern, soweit sie nicht fest mit dem Grund und Boden oder dem angrenzenden Bauwerk verbunden sind, sowie das Aufstellen von Fahrradständern und die Einrichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast, wobei eine ausreichende Gehwegfläche verbleiben muss (mindestens 1,50 m).
- h) Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und öffentliche Einrichtungen;
- i) Hinweisschilder auf Gottesdienste und sonstige regelmäßige religiöse Veranstaltungen von Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften; die bundes- und landesrechtlichen Richtlinien für das Aufstellen solcher Schilder sind zu beachten;
- j) das Musizieren ohne elektro-akustische Verstärker, sofern hiervon keine Beeinträchtigung der Umwelt ausgeht.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 9 Übergangsregelungen

1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Gemeinde eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.

(2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 10 Öffentliche Anlagen und Einrichtungen

Öffentliche Anlagen und Bauwerke, wie Treppen, Überdachungen, Denkmäler, Brunnen, Blumenkübel, Uhren, Anschlagsäulen und Tafeln, Bänke, Papierkörbe und ähnliches, fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 11 Sondernutzungsgebühren

Für Sondernutzungen erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe ihrer Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Rethem (Sondernutzungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz und § 61 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsischen Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt (§ 2 oder § 3 Absatz 1 Satz 1),
- erteilten Auflagen oder Einschränkungen nicht nachkommt (§ 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3),
- gegen die Pflichten aus § 4 verstößt.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Die Anwendung der Zwangsmittel nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rethem (Aller), 04.10.2022

Stadt Rethem (Aller)
Der Stadtdirektor